# NRW Landeswappen schwarz/weiß 85*89pixel

**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH,**

**Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 19.06.2024 auf Erteilung einer Genehmigung**

**zur wesentlichen Änderung**

**der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die**

**Ertüchtigung der bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31.08.2024

900-0302988-0001/IBG-0003-G0034/24

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma beantragt die zweite Teilgenehmigung gemäß § 8 Bundes-Immiss-ionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durch-satzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- die schrittweise Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen (RGR-Anlagen) der 4 bestehenden Verbrennungslinien inkl. Turboreaktor, Gewebefilter, Kreuzstrom-wärmetauscher, Dampf-/Gas-Vorwärmer (DaGaVo), SCR-Katalysator und Saugzug.

- Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwassertanks.

- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit 450 m3 Fassungsvermögen einschl. Pumpenhaus.

- Die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen für die vorgenannten Punkte.

- Verlängerung der Übergangsfrist bei der Einhaltung der verschärften Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV für den jahresmittelwert für Stickstoffoxide

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-gungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungs-verfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer über-schlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das geplante Vorhaben bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktminderung und Vermeidung habitatschutz- und artenschutzrechtlich zulässig. Durch Ersatzaufforstung und eine Ersatzgeld-zahlung an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hamm werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es findet darüber hinaus auch keine Entnahme von oder Einleitung in das Grund- oder Oberflächenwasser statt. Die Wasserqualität wird nicht beeinflusst. Durch die Änderungen an der Anlage fallen keine neuen Abfallarten an. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Es werden weiterhin die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV (auch der novellierten 17. BImSchV vom 13.02.2024) eingehalten.

Es werden neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Diese sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung verhindert werden kann.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht inner-halb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vor-schriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst-ständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Hölscher